

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sportwettkämpfe

Vom 4. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 2 der Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2020 (GBl. S. 325) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung Sportwettkämpfe

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Verordnung Sportwettkämpfe vom 14. Mai 2020 (GBl. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wettkampfbetriebs“ die Wörter „in Sportarten, in denen der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft gewährleistet werden kann,“ eingefügt.
2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Sportlerinnen und Sportler sind regelmäßig auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen; sie dürfen am Wettbewerbs- und Wettkampfbetrieb nur teilnehmen, sofern unmittelbar zuvor durch ein Testergebnis bestätigt wurde, dass sie nicht mit SARS-CoV-2 infiziert sind; bei Sportlerinnen und Sportlern, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern während der Vorbereitung sowie der Durchführung des Wettbewerbs- und Wettkampfbetriebs eingehalten werden kann, reicht es aus, wenn beim Betreten der Wettkampfstätte durch eine Temperaturmessung und eine persönliche Befragung sichergestellt wird, dass die Sportlerin oder der Sportler keine Symptome zeigt, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind;“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. Juni 2020

Dr. Eisenmann

Lucha